

Gemeinde Klein Wesenberg

Kreis Stormarn

Bebauungsplan Nr. 5B, 1. vereinf. Änderung

Gebiet: Ortsmitte Klein Wesenberg, südlich „Alte Dorfstraße“

Hinweis

In der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5B der Gemeinde Klein Wesenberg werden lediglich die Grundstückszufahrten neu geordnet. Die übrigen Festsetzungen der Planzeichnung (Teil A) gelten unverändert fort und sind nur der besseren Lesbarkeit wegen mit aufgeführt. Der Text (Teil B) gilt ebenfalls unverändert fort.

Planzeichenerklärung

Planzei- Erläuterungen mit Rechtsgrundlagen
chen

I. Festsetzungen



Grundstückszufahrten (§ 9 (1) 11 BauGB)



Ausschluss von Grundstückszufahrten (§ 9 (1) 11 BauGB)



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 (7) BauGB)

II. Darstellung der Festsetzungen aus dem Ursprungsplan

130

Max. zulässige Grundfläche in qm (§ 9 (1) 1 BauGB)

I

Max. zulässige Zahl der Vollgeschosse (§ 9 (1) 1 BauGB)

FH

Max. zulässige Firsthöhe in m (§ 9 (1) 1 BauGB)

D

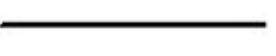
Nur Doppelhäuser zulässig (§ 9 (1) 2 BauGB)



Baugrenze (§ 9 (1) 2 BauGB)

1W

Max. zulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 (1) 6 BauGB)

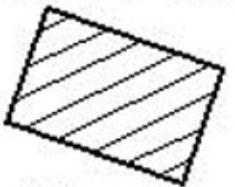


Straßenbegrenzungslinie (§ 9 (1) 11 BauGB)

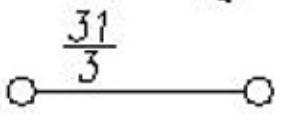


Straßenverkehrsflächen (§ 9 (1) 11 BauGB)

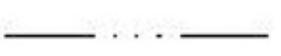
III. Darstellungen ohne Normcharakter



Vorhandene Gebäude



Vorhandene Flurstücksgrenzen/Flurstücksbezeichnung



Flurgrenze



Lage der Schnittdarstellungen



Mögliche Baumstandorte

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 31.07.2008. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten am 21.08.2008 erfolgt.
2. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 31.07.2008 wurde nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. v. m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen. Die nach § 13a Abs. 3 BauGB erforderlichen Hinweise wurden im Rahmen der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB gegeben.
3. Auf die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. v. m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB verzichtet.
4. Die Gemeindevertretung hat am 31.07.2008 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 29.08.2008 bis 29.09.2008 während folgender Zeiten jeweils von Mo. bis Fr. von 9.00 bis 12.00 Uhr, Di. von 14.00 bis 16.00 Uhr und Do. von 15.00 bis 18.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 21.08.2008 in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekannt gemacht.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 21.08.2008 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Klein Wesenberg,

Siegel

Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am _____ sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Bad Segeberg,

Siegel

öff. bestellter Vermessungsingenieur

8. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 02.12.2008 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
9. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 02.12.2008 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Klein Wesenberg,

Siegel

Bürgermeister

10. (Ausfertigung:) Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Klein Wesenberg,

Siegel

Bürgermeister

11. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängel der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 21 5 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am _____ in Kraft getreten.

Klein Wesenberg,

Siegel

Bürgermeister